

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH für die Nutzung von Stromladesäulen mittels einer Stromladekarte (AGB Stromladekarte Ladenetz.de)

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages zwischen der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH (WEP) und dem Kunden ist die Nutzung der von der WEP und der Elektromobilitätskooperation „Ladenetz.de“ angehörenden Kooperationspartnern betriebenen Stromladestationen durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeuges mit Elektrizität. Kooperationspartner von Ladenetz.de sind Stadtwerke im Verbund von Ladenetz.de, auch Stadtwerke-Partner genannt, sowie Kooperationspartner, die keine Stadtwerke sind, auch Roaming-Partner genannt. Stadtwerke-Partner und Roaming-Partner werden gemeinsam als Ladenetz.de-Kooperationspartner bezeichnet. Ein Anspruch des Kunden auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Ladenetz.de-Kooperationspartners besteht für den Kunden nicht. Durch geänderte oder auslaufende Ladenetz.de-Kooperationsverträge oder Roamingabkommen kann auch eine Lademöglichkeit wieder entfallen.

## 2. Anwendungsbereich

**2.1** Der Vertrag gilt nur für das in Ziffer 2 des Auftragsformulars angegebene Fahrzeug. Ersetzt der Kunde das Fahrzeug kann der Vertrag für das neue Fahrzeug fortgeführt werden. Der Kunde wird der WEP den Wechsel des Fahrzeuges unverzüglich mitteilen.

**2.2** Der Kunde erhält nach Antragstellung und erfolgreicher Annahme des Antrages durch die WEP die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der WEP zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen aufzuladen. Ein Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss mit der WEP besteht nicht. Die Nutzung der Ladesäulen kann der Kunde durch Authentifizierung und Nutzung der Ladesäulen mittels Ladekarte vornehmen (siehe dazu Nutzung Einschränkungen unter Ziffer 3). Der Kunde erhält hierzu von der WEP eine Ladekarte, mit der er sich authentifiziert und die Ladesäulen zum Gebrauch freischalten kann.

**2.3** Die Ladekarte ist Eigentum der WEP. Sie ist auf Verlangen der WEP an diese unverzüglich zurückzugeben. Durch Rückgabe der Ladekarte wird ebenfalls die Vertragsnummer gesperrt. Ein Verlust der Karte ist der WEP unverzüglich mitzuteilen.

**2.4** Die Weitergabe der Ladekarte der WEP an Dritte ist untersagt. Bei Verstoß gegen das Weitergabeverbot wird die WEP die Karte unverzüglich sperren und zurückverlangen. Der Kunde wird die Karte unverzüglich an die WEP zurückgeben.

**2.5** Die Zugangskarte bzw. Vertragsnummer berechtigten Besitzer zur Nutzung sämtlicher Ladeinfrastruktur der WEP, die mit dem Ladenetz.de-Logo gekennzeichnet ist, und der Ladenetz-Stadtwerke-Partner. Die Ladeinfrastruktur der WEP sowie das Ladenetz.de-Logo sind auf der Webseite der WEP unter [www.ladekarte.wep-h.de](http://www.ladekarte.wep-h.de) einzusehen.

**2.6** Der Kunde kann bei entsprechender Auswahl mit den Authentifizierungsmerkmalen der WEP (Zugangskarte) gegen ein zusätzliches Entgelt (vergleiche Ziffer 3 des Auftragsformulars) auch die im Roaming angebotenen Ladesäulen von Partnern verwenden (Details siehe Ziffer 8). Roaming im vorbezeichneten Sinne heißt, dass der Kunde auf die erweiterte Infrastruktur zugreifen kann, d.h. auf die Ladesäulen, die nicht von den Ladenetz-Stadtwerke-Partnern errichtet wurden.

## 3. Nutzungsbedingungen

**3.1** Die Ladestationen der WEP sowie der Ladenetz-Kooperationspartner (Stadtwerke- und Roaming-Partner) sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen

Sorgfalt zu benutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Ladenetz-Kooperationspartner sind die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Bedienungsanleitungen zu befolgen. An die Ladestation dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

**3.2** Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet durch das Ziehen des Steckers nach Abschluss des Ladevorganges. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.

**3.3** Der Kunde ist verpflichtet, die Ladeinfrastruktur ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden.

**3.4** Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig. Die Benutzung von Verlängerungskabeln durch den Kunden ist untersagt.

**3.5** Schäden oder Fehlermeldungen an den Ladestationen der WEP sind der WEP unverzüglich zu melden und zwar über die Servicenummer 02433/902-833. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Ladenetz-Kooperationspartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in einem solchen Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

**3.6** Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen wird durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet. Entstandener Schaden wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladesäule durch den Kunden entstehen.

## 4. Zahlung des Entgeltes/Abrechnung

**4.1** Die Zahlung des Entgeltes erfolgt monatlich. Das monatliche Entgelt ist jeweils am 15. eines Monats fällig. Im ersten Vertragsmonat bzw. kostenpflichtigen Vertragsmonat und ggf. bei Vertragsende wird das Entgelt zeitanteilig geschuldet.

**4.2** Zum Ende jedes von der WEP festgelegten Abrechnungszeitraumes, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von der WEP eine Abrechnung erstellt, in welcher die Kosten seit der letzten Abrechnung bzw. seit Vertragsbeginn abgerechnet werden. Wünscht der Kunde monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung, wird hierfür ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 € pro zusätzlicher Abrechnung erhoben.

## 5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die WEP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Mahngebühren betragen 2,50 € pro Mahnung. Lässt die WEP bei Zahlungsverzug den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt die WEP dem Kunden die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

## 6. Kostenlose Nutzung für ein Jahr

**6.1** Das Angebot der kostenlosen Nutzung von Stromladestationen mittels einer Stromladekarte für ein Jahr richtet sich ausschließlich an Kunden, die über einen laufenden Stromlieferungsvertrag mit der WEP verfügen. Darüber hinaus wird die Nutzung auch Personen angeboten, die in einem Haushalt leben, der von der WEP mit Strom versorgt wird. Enden die Versorgungsverhältnisse nach Satz 1 oder 2 während der kostenlosen Nutzung, wird die Nutzung vor Ablauf des ersten Jahres kostenpflichtig.

**6.2** Der kostenlose Nutzungszeitraum beginnt mit der Abholung der Stromladekarte in den Geschäftsräumen der WEP. Beim

postalischen Versand der Stromladekarte beginnt die kostenlose Nutzung am Tag der Übergabe der Postsendung an den Versanddienstleister.

**6.3** Soweit die WEP dem Kunden die Ladekarte für ein Jahr kostenlos zur Verfügung stellt, werden auch Zeiträume berücksichtigt, in denen der Kunde ein Vorgängerprodukt kostenlos genutzt hat oder bei bereits beendeten Verträgen mit der WEP über die Nutzung von Stromladesäulen bereits eine kostenlose Nutzung in Anspruch genommen hat. Diese Zeiträume werden auf den Zeitraum von zwölf Monaten angerechnet, so dass sich der Zeitraum für die kostenlose Nutzung entsprechend verringert.

**6.4** Verfügt der Kunde bzw. die in seinem Haushalt lebenden Personen über mehr als ein Elektrofahrzeug, so wird die kostenlose Nutzung nur für das erste Fahrzeug gewährt.

## 7. Änderung der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**7.1** Änderungen der Preise und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen durch eine Änderungskündigung, für die abweichend von Ziffer 4 des Auftragsformulars eine Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gilt.

**7.2** Die geänderten Vertragsbedingungen gelten nur, wenn der Kunde sein Einverständnis erklärt. Das Einverständnis kann schriftlich oder in Textform bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen. Alternativ kann der Kunde sein Einverständnis durch die Nutzung der Ladekarte nach Ablauf der Kündigungsfrist erklären. Auf die Möglichkeit der Annahme des neuen Vertrages mit den geänderten Bedingungen durch die Nutzung einer Stromladesäule wird die WEP den Kunden im Kündigungsschreiben hinweisen.

**7.3** Erklärt der Kunde nicht sein Einverständnis zu den geänderten Bedingungen, endet das Vertragsverhältnis. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, die Ladekarte an die WEP zurückzugeben.

## 8. Außerordentliche Kündigung

Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung nach Ziffer 4 des Auftragsformulars liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Bestimmungen des Auftrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwiderhandelt oder er sich mit zwei oder mehr fälligen Zahlungen der Nutzungskosten in Verzug befindet.

## 9. Haftung

**9.1** Die WEP übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit der Stromladesäulen.

**9.2** Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Zugangskarte durch Dritte an den Ladestationen verursacht werden. Das gilt auch für missbräuchliche Nutzung gemäß Ziffer 3.1 dieser AGB.

**9.3** Bei Verlust der Stromladekarte wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Kostenpauschale von 25,00 € erhoben.

**9.4** Die WEP haftet nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

**9.5** Die Haftung der WEP sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflichten), sowie für Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

## 10. Roaming

**10.1** Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch sein Authentifizierungsmerkmal (Stromladekarte) an den Ladesäulen der WEP sowie der Stadtwerke-Partner erhält, besteht die Möglichkeit auch die erweiterte Ladeinfrastruktur der Roaming-Partner zu nutzen.

**10.2** Die WEP behält sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalität diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren. Ein Beispiel für missbräuchliches Verhalten ist, wenn im Rahmen des Gebrauchs dieser Zugangskarte oder auch durch die Authentifizierung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei einem Roaming-Partner mehr als die Hälfte aller Ladevorgänge stattfinden.

## 11. Datenschutz

**11.1** Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.

**11.2** Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt.

## 12. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

**12.1** Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) der europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**12.2** Die WEP ist im Geschäftsfeld Elektromobilität nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Die WEP zieht es im Falle von Unstimmigkeiten oder Problemen vor, diese selbst mit dem betroffenen Kunden zu lösen und nimmt daher im vorgenannten Geschäftsfeld nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teil.

## 13. Schlussbestimmungen

**13.1** Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die WEP derartige Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diesen Vertrag wirksam und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

**13.2** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die WEP und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.

**13.3** Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist Hückelhoven.